

**Vorbemerkung zum überarbeiteten Entwurf  
Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 20, Lageberichterstattung  
Stand: 20. Juli**

Der Deutsche Standardisierungsrat hat den am 15. November 2003 zur öffentlichen Diskussion gestellten E-DRS 20, Lageberichterstattung, unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und der öffentlichen Diskussion am 7. Februar 2004 überarbeitet.

Bei dem nachfolgenden überarbeiteten E-DRS 20 handelt es sich um die vorläufige Version des Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Lageberichterstattung, die vom Deutschen Standardisierungsrat zeitnah mit der Entschließung des deutschen Gesetzgebers über das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) verabschiedet werden soll. Der Entwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes sieht, basierend auf den veränderten europarechtlichen Vorgaben, eine Reform der (Konzern-) Lageberichterstattung in Deutschland vor, die in engem Zusammenhang mit dem Vorschlag des Deutschen Standardisierungsrats steht (siehe auch die Begründung zu § 315 HGB im Entwurf des BilReG).

Gegenüber dem am 15. November 2003 veröffentlichten Entwurf wurden insbesondere der Zeitraum, für den quantifizierte Prognosen empfohlen werden, verkürzt und der Nachtragsbericht als eigener Berichtsabschnitt in den Lagebericht aufgenommen. Auch eine sprachliche Anpassung an den im Dezember 2003 veröffentlichten § 315 HGB im Entwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes wurde vorgenommen.

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard zur Lageberichterstattung soll in öffentlicher Sitzung vom DSR verabschiedet werden, wenn das Bilanzrechtsreformgesetz die parlamentarischen Ausschüsse passiert hat. Zum Zweck der Transparenz seiner Arbeit veröffentlicht der DSR den nachfolgenden aktuellen Stand seiner Diskussion des E-DRS 20.

## **Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20**

### **Lageberichterstattung**

Stand: 20.07.2004

Deutscher Standardisierungsrat  
DRSC e.V., Zimmerstr. 30, 10969 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 206412-0  
Fax: +49 (0)30 206412-15  
E-mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Zusammenfassung

**Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (E-DRS 20)****Lageberichterstattung**

	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1-7
Definitionen	8
Regeln	9-94
Grundsätze	9-35
Vollständigkeit	9-13
Verlässlichkeit	14-19
Klarheit und Übersichtlichkeit	20-27
Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung	28-29
Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung	30-35
Geschäft und Strategie	36-47
Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	48-83
Ertragslage	53-63
Finanzlage	64-79
Vermögenslage	80-83
Nachtragsbericht	84-85
Risikobericht	86
Prognosebericht	87-94
Inkrafttreten	95
Anlage: Empfehlungen für die Lageberichterstattung	96-127
Anhang: Änderung von DRS 12	A1

## Vorbemerkung

### Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

### Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

### Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. XY (DRS XY) des Deutschen Standardisierungsrats (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS XY berufen. Das DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

### Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstr. 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de).

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Zimmerstr. 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: [Knorr@drsc.de](mailto:Knorr@drsc.de).

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
d. h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z. B.	zum Beispiel

## Zusammenfassung

Dieser Standard regelt die Lageberichterstattung für alle Mutterunternehmen, die einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufzustellen haben oder freiwillig aufstellen. Er empfiehlt eine entsprechende Anwendung auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB.

Ziel der Lageberichterstattung nach diesem Standard ist es, den Adressaten des Konzernlageberichts entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild von Geschäftsverlauf und Lage des Konzerns zu machen. Der Konzernlagebericht informiert außerdem über die wesentlichen Chancen und die Risiken, die in der Zukunft die Geschäftstätigkeit des Konzerns voraussichtlich bestimmen werden.

Die Regeln des Standards sind so formuliert, dass sie den individuellen Erfordernissen der Lageberichterstattung verschiedener Unternehmen und Branchen gerecht werden. Zu Beginn des Standards werden die Grundsätze der Lageberichterstattung formuliert. Sein weiterer Aufbau orientiert sich an der für den Konzernlagebericht empfohlenen Gliederung: Geschäft und Strategie, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, Nachtragsbericht, Risikobericht und Prognosebericht. Der Standard enthält zusätzlich in der Anlage Empfehlungen für die Lageberichterstattung. Der Konzernlagebericht ist, getrennt vom Konzernabschluss und den übrigen veröffentlichten Informationen, als geschlossene Darstellung unter der Überschrift „Konzernlagebericht“ aufzustellen und offen zu legen.

Der Standard formuliert fünf Grundsätze der Lageberichterstattung: Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung und Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung.

Ausgangspunkt für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage ist ein Überblick über den Konzern, seine Geschäftstätigkeit sowie die Ziele der Unternehmensleitung. Auf die Aktivitäten zu Forschung und Entwicklung ist einzugehen. Die Unternehmensleitung hat den Geschäftsverlauf darzustellen und zu beurteilen. Kapitalmarktorientierte Unternehmen haben zusätzlich das unternehmensintern eingesetzte Steuerungssystem darzustellen und zu erläutern.

Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage vermittelt zeitraumbezogene Informationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und stichtagsbezogene Informationen über die wirtschaftliche Lage des Konzerns zum Aufstellungszeitpunkt. Dabei ist auf die für den Geschäftsverlauf ursächlichen Ereignisse und Entwicklungen sowie auf Faktoren einzugehen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage hatten oder haben können. Im Mittelpunkt der Darstellung der Ertragslage stehen die Entwicklung des Ergebnisses, des Umsatzes und der Auftragslage sowie wesentliche Veränderungen in der Struktur der Aufwendungen und Erträge. Im Mittelpunkt der Darstellung der Finanzlage stehen das Finanzmanagement, die Kapitalstruktur und Kapitalausstattung sowie eine Liquiditätsanalyse anhand der Kapitalflussrechnung. Im Mittelpunkt der Darstellung der Vermögenslage stehen die Höhe und die Zusammensetzung des Vermögens. Darüber hinaus sind Angaben zu außerbilanziellen Finanzierungsinstrumenten zu machen. Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage schließt mit einer Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage des Konzerns ab. Darüber hinaus werden weitere Angaben, wie beispielsweise eine Berichterstattung über die immateriellen Werte des Konzerns, empfohlen.

In einem Nachtragsbericht sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, anzugeben und zu erläutern. Sind keine solchen Vorgänge eingetreten, ist dies anzugeben.

Die Risikoberichterstattung ist in den Standards DRS 5, DRS 5-10 bzw. DRS 5-20 geregelt.

Im Prognosebericht hat die Unternehmensleitung ihre Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns zu erläutern und diese zu einer Gesamtaussage zu verdichten. Die Darstellung der Erwartungen hat sich auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die strategische Ausrichtung des Konzerns und auf positive oder negative Entwicklungstrends sowie deren wesentliche Einflussfaktoren zu beziehen. Als Prognosezeitraum für nicht quantitative Informationen sind mindestens zwei Geschäftsjahre zugrunde zu legen. Die Quantifizierung der Erwartungen wird für das kommende Geschäftsjahr empfohlen.

## Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (E-DRS 20)

### Lageberichterstattung

*Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. In der Anlage sind ergänzende Empfehlungen zur Gliederung und zum Inhalt des Konzernlageberichts enthalten. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.*

#### Gegenstand und Geltungsbereich

1.

**Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Lageberichterstattung von Konzernen gemäß § 315 HGB.**

2.

Der Konzernlagebericht hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu vermitteln. Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Die Lageberichterstattung dient auch der Ergänzung und Erläuterung des Konzernabschlusses. Zusätzlich geht sie auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag und den Bereich Forschung und Entwicklung ein.

3.

Die Lageberichterstattung soll den Adressaten entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild von Geschäftsverlauf und Lage des Konzerns zu machen. Der Konzernlagebericht informiert außerdem über die wesentlichen Chancen und die Risiken, die in der Zukunft die Geschäftstätigkeit des Konzerns voraussichtlich bestimmen werden. Darzustellen und zu analysieren sind alle Sachverhalte, die aus Sicht der Unternehmensleitung einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Unternehmenswerts nehmen können. Informationsasymmetrien zwischen den Adressaten der Rechnungslegung und der Unternehmensleitung sollen so reduziert werden.

4.

**Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 315 HGB verpflichtet sind oder die einen solchen freiwillig aufstellen.**

5.

Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB wird empfohlen.

6.

**Der Standard gilt für Unternehmen aller Branchen, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.**

7.

Der Standard regelt die jährliche Berichterstattung. Soweit wesentliche Ereignisse oder Veränderungen des Geschäftsverlaufs und der Lage bzw. der voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Chancen und Risiken eingetreten sind, wird empfohlen, den Standard entsprechend auf die Zwischenberichterstattung über diese Ereignisse und Veränderungen anzuwenden.

## Definitionen

8.

Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

**Analyse:** Zerlegung des Berichtsgegenstands in seine Bestandteile, die anschließend geordnet und systematisch ausgewertet werden.

**Angabe:** Bloße Nennung oder Quantifizierung des Berichtsgegenstands ohne weitere Zusätze.

**Aufgliederung:** Aufzeigen der einzelnen Komponenten, aus denen sich der Berichtsgegenstand zusammensetzt. Die Aufgliederung erfolgt in der Regel quantitativ nach sachlichen Kriterien.

**Begründung:** Offenlegung der Überlegungen und Argumente für ein bestimmtes Verhalten oder einen bestimmten Vorgang.

**Cashflows:** Netto-Zahlungsströme einer Periode aus laufenden Geschäftstätigkeiten, aus Investitions- sowie aus Finanzierungstätigkeiten.

**Chance:** Möglichkeit von positiven künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

**Darstellung:** Aufbereitung eines Sachverhalts durch Aufgliederung und/oder Erläuterung in der Weise, dass er aus sich heraus verständlich ist.

**Erläuterung:** Weitergehende Erklärung, Kommentierung und Interpretation eines Sachverhalts über die reine Darstellung hinaus. Sie dient der Information über Voraussetzungen, Ursachen oder Konsequenzen von Sachverhalten oder Maßnahmen. Erläuterungen werden in der Regel verbal gegeben.

**Geschäftsverlauf:** Vergangenheitsorientierte und zeitraumbezogene Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr einschließlich der hierfür ursächlichen Ereignisse.

**Kapitalmarktorientiertes Unternehmen:** Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

**Risiko:** Möglichkeit von negativen künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

**Vermögenswerte:** Vermögensgegenstände und alle sonstigen aktivierbaren Werte, wie z. B. Rechnungsabgrenzungsposten und aktive latente Steuern.

**Wirtschaftliche Lage:** Zeitpunktbezogene Situation des Konzerns einschließlich aller Faktoren, die die Fähigkeit des Konzerns beeinflussen, künftig Einzahlungsüberschüsse zu generieren.

## Regeln

### *Grundsätze*

#### Vollständigkeit

9.

**Der Konzernlagebericht vermittelt aus Sicht der Unternehmensleitung sämtliche Informationen, die ein verständiger Adressat benötigt, um den Geschäftsverlauf im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Lage des Konzerns sowie die voraussichtliche Entwicklung unter Einfluss der wesentlichen Chancen und Risiken beurteilen zu können.**

10.

**Die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Konzerns müssen ohne Rückgriff auf die Angaben im Konzernabschluss verständlich sein. Da der Konzernlagebericht entscheidungsrelevante Informationen über die wirtschaftliche Lage zu liefern hat, muss er sich auf das Wesentliche konzentrieren.**

11.

Auf detailliertere Informationen im Konzernabschluss kann verwiesen werden, sofern der Verweis eindeutig ist. Die Vermittlung von Informationen an anderer Stelle, beispielsweise im Rahmen der kapitalmarktrechtlichen Berichterstattung oder in Presseinformationen, befreit nicht von der Berichterstattungspflicht im Konzernlagebericht. Der Detaillierungsgrad der Informationen hängt von den konkreten Gegebenheiten des Konzerns, wie insbesondere des Charakters der Geschäftstätigkeit, sowie des relevanten Umfelds ab.

12.

**Chancen und Risiken dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.**

13.

**Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung, sind im Konzernlagebericht auch segmentbezogene Informationen bereitzustellen. Die segmentbezogenen Informationen im Konzernlagebericht haben sich an der Segmentabgrenzung im Konzernabschluss zu orientieren.**

#### Verlässlichkeit

14.

**Die Informationen müssen zutreffend und nachvollziehbar sein. Tatsachenangaben und Meinungen sind zu trennen. Über Chancen und Risiken ist ausgewogen zu berichten.**

15.

**Die Angaben müssen plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber dem Konzernabschluss sein. Die daraus gezogenen Folgerungen müssen auch im Hinblick auf allgemein bekannte Wirtschaftsdaten schlüssig sein. Zukunftsbezogene Aussagen sind von stichtags- und vergangenheitsbezogenen Informationen klar zu unterscheiden.**

16.

Bei zukunftsbezogenen Aussagen ist darauf hinzuweisen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen können, wenn eine der genannten oder andere Unsicherheiten eintreten oder sich die den Aussagen zugrunde liegenden Annahmen als unzutreffend erweisen.

17.

**Die wesentlichen Prämissen zukunftsbezogener Aussagen sind offen zu legen. Sie müssen plausibel, widerspruchsfrei und vollständig sein. Das angewandte Prognoseverfahren muss für die jeweilige Problemstellung sachgerecht sein. Sofern Schätzungen erforderlich sind, sollen die Schätzverfahren beschrieben und ggf. Bandbreiten der Schätzungen angegeben werden.**

18.

**Informationen, die im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss stehen, sind für die Adressaten nachvollziehbar überzuleiten.**

19.

Beispielsweise muss die Berechnung einer Rendite-Kennzahl aus den Angaben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nachprüfbar abgeleitet und die Berechnung der einzelnen Komponenten erläutert werden.

Klarheit und Übersichtlichkeit

20.

**Der Konzernlagebericht ist eindeutig sowohl vom Konzernabschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen zu trennen. Er ist als geschlossene Darstellung unter der Überschrift „Konzernlagebericht“ aufzustellen und offen zu legen.**

21.

Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zu einem Bericht zusammengefasst werden. Das gilt insbesondere, wenn auf den Konzernabschluss und den Jahresabschluss des Mutterunternehmens unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze angewendet werden. Bei einer Zusammenfassung, die unter der Überschrift „Zusammengefasster Lagebericht“ geschlossen darzustellen ist, sind Informationen, die den Konzern betreffen, von den Informationen zu trennen, die sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen. Der zusammengefasste Bericht muss alle Informationen enthalten, die notwendig sind, um sowohl die wirtschaftliche Lage des Konzerns als auch die des Mutterunternehmens beurteilen zu können.

22.

**Die Gliederung muss durch Überschriften innerhalb des Konzernlageberichts deutlich werden. Sie sollte der Empfehlung in der Anlage dieses Standards folgen, um die Vergleichbarkeit zwischen den Konzernen zu erleichtern.**

23.

**Die Lageberichterstattung ist in Systematik und Darstellungsform im Zeitablauf stetig fortzuführen.**

24.

**Die im Konzernlagebericht gegebenen Informationen müssen sachlich, zeitlich und formal vergleichbar sein. Änderungen, die die Vergleichbarkeit beeinträchtigen, sind zu erläutern und zu begründen. Soweit ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich, sind Angaben zu Vorperioden entsprechend rückwirkend anzupassen.**

25.

Beispielsweise müssen publizierte Kennzahlen unter Berücksichtigung des Stetigkeitsgrundsatzes berechnet werden. Beim Wechsel von Kennzahlen muss, sofern dies ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist, eine angepasste Vergleichszahl für die im Konzernabschluss ausgewiesenen Vergleichsperioden angegeben und erläutert werden.

26.

**Quantifizierte Informationen im Konzernlagebericht sind mindestens für die im Konzernabschluss ausgewiesenen Vergleichsperioden darzustellen. Die Auswirkungen wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, die einen Zeitvergleich beeinträchtigen, wie z. B. Unternehmenskäufe oder –verkäufe, sind zu quantifizieren und zu erläutern.**

27.

Empfohlen werden Mehrperiodenübersichten für wesentliche Kennzahlen der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die das abgelaufene Geschäftsjahr, die vier vorangegangenen und das kommende Geschäftsjahr umfassen.

Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung

28.

**Die Lageberichterstattung soll den Adressaten die Sicht der Unternehmensleitung vermitteln. Dazu besteht der Konzernlagebericht aus einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Konzerns, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht. Die Einschätzung und Beurteilung zu den einzelnen Berichtspunkten durch die Unternehmensleitung ist in den Vordergrund zu stellen.**

29.

**Die wesentlichen Ziele und Strategien der Unternehmensleitung sind darzustellen. Sie sind in den Zusammenhang mit dem Geschäftsverlauf und der wirtschaftlichen Lage zu stellen und dienen als Bezugsrahmen für die Lageberichterstattung.**

Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung

30.

**Es sind alle zum Berichtszeitpunkt bekannten Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren anzugeben und zu erläutern, die aus Sicht der Unternehmensleitung einen wesentlichen Einfluss auf die weitere Wertentwicklung des Unternehmens haben können. Dies verlangt eine angemessene Aufbereitung vergangenheitsorientierter und gegenwartsbezogener Informationen, um sie als Grundlage für Prognosen geeignet zu machen.**

31.

**Diese Informationen beschränken sich nicht auf finanzielle Leistungsindikatoren. Auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind Bestandteil des Konzernlageberichts, sofern diese Faktoren einen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsverlauf oder die wirtschaftliche Lage genommen haben oder die Unternehmensleitung von diesen einen wesentlichen Einfluss auf die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns erwartet.**

32.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind beispielsweise die Entwicklung des Kundenstammes und Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.

33.

**Über einmalige Effekte des abgelaufenen Geschäftsjahrs ist zu berichten. Wesentliche Abweichungen der wirtschaftlichen Lage zum Berichtszeitpunkt gegenüber der im vorangegangenen Konzernlagebericht prognostizierten Entwicklung sind darzustellen und zu erläutern.**

34.

**Die Zukunftsorientierung umfasst auch die Berichterstattung über die bestehenden Planungen und Erwartungen der Unternehmensleitung hinsichtlich der nächsten zwei Geschäftsjahre. Die-**

se Berichterstattung umfasst mindestens qualitative Informationen, die im Zusammenhang mit der Strategie und den Zielen der Unternehmensleitung zu erläutern sind.

35.

Die kurzfristige und langfristige Perspektive in der Berichterstattung sind miteinander zu verbinden. So sind der Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage und die kurzfristigen Ziele im Kontext der strategischen Ziele zu erläutern.

#### *Geschäft und Strategie*

36.

Der Konzernlagebericht stellt den Konzern, seine Geschäftstätigkeit und dessen Rahmenbedingungen sowie die Ziele der Unternehmensleitung als Ausgangspunkt für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage dar.

37.

In Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns geht diese Darstellung ein auf die

- organisatorische und rechtliche Struktur des Konzerns und seiner Gesellschaften sowie die Organisation seiner Leitung und Kontrolle,
- Segmente und die wesentlichen Standorte,
- wichtigsten Produkte (Sach- und Dienstleistungen) und Geschäftsprozesse,
- wesentlichen Absatzmärkte und die dort erreichte Wettbewerbsposition,
- wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussfaktoren für das Geschäft.

38.

Die Ziele der Unternehmensleitung und die Strategien für deren Erreichung sind in ihren wesentlichen Elementen darzustellen. Wesentliche Änderungen der Ziele und Strategien gegenüber vorangegangenen Berichtszeiträumen sind anzugeben.

39.

Die Zielsetzungen werden in der Regel als finanzielle Größe definiert, doch sind auch weitere nichtfinanzielle Ziele anzugeben, wenn sie für die Unternehmensleitung wesentlich sind.

40.

Die Darstellung der Strategien umfasst die Identifikation jener Faktoren, Entwicklungen, Chancen und Risiken, die das Erreichen der Ziele wesentlich beeinflussen können, sowie die Maßstäbe, anhand derer die Unternehmensleitung die Zielerreichung beurteilt. Nicht gefordert sind Detailangaben, z. B. zur Umsetzung dieser Strategien.

41.

Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen haben das unternehmensintern eingesetzte Steuerungssystem anhand der quantitativen Maßstäbe darzustellen und zu erläutern. Dabei sind auch Informationen über die im Konzern für die Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen zu vermitteln.

42.

Wesentliche Veränderungen im unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystem und der quantitativen Maßstäbe sind anzugeben und zu erläutern.

43.

Die Aktivitäten zu Forschung und Entwicklung sind darzustellen und zu erläutern, sofern sie für eigene Zwecke des Konzerns durchgeführt werden. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter für Forschungs- und Entwicklungszwecke des Konzerns.

44.

Die Informationen haben einen Einblick in die strategische Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie deren Intensität im Zeitablauf zu vermitteln.

45.

**Wesentliche Veränderungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gegenüber dem Vorjahr sind anzugeben und zu erläutern.**

46.

**Es ist ein Überblick über den Geschäftsverlauf vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Rahmenbedingungen zu geben. Dazu gehört auch die Darstellung der wesentlichen Ereignisse, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren, und deren Auswirkung auf die Erreichung strategischer Ziele. Die Darstellung der Rahmenbedingungen ist um die Einschätzung der Unternehmensleitung zu ergänzen, wie sich die gesamtwirtschaftliche sowie branchenspezifische Entwicklung auf den Geschäftsverlauf ausgewirkt hat.**

47.

**Die Unternehmensleitung hat zu beurteilen, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist. Dabei sind insbesondere die Wettbewerbssituation und die Marktstellung des Konzerns und seiner Segmente zu erläutern. So sind z. B. die Veränderung von Marktanteilen und die Entwicklung des Konzerns und seiner Segmente im Vergleich zur Branchen- und Marktentwicklung zu erläutern. Abweichungen der tatsächlichen Geschäftsentwicklung von früher berichteten Zielen sind zu erläutern.**

#### *Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage*

48.

**Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage vermittelt zeitraumbezogene Informationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Dazu ist auf Ereignisse und Entwicklungen einzugehen, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren.**

49.

Hierzu können folgende Angaben erforderlich sein:

- Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen,
- Unternehmenskäufe oder –verkäufe,
- Abschluss oder Beendigung von Kooperationsvereinbarungen und anderen wichtigen Verträgen,
- wesentliche Veränderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- Veränderungen der Markt- und Wettbewerbsbedingungen,
- Veränderungen des Marktanteils oder der Wettbewerbsposition,
- besondere saisonale Einflüsse,
- besondere Schadens- und Unglücksfälle.

50.

**Die dargestellten Ereignisse und Entwicklungen sind in ihrer Bedeutung für den Konzern zu werten. Über die im Konzernabschluss enthaltenen Angaben hinaus ist eine ausführliche Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage aus Sicht der Unternehmensleitung abzugeben. Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage wird nicht durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung begrenzt und hat eine prognoseorientierte Ergänzungsfunktion für den Konzernabschluss.**

51.

**Auf der Basis der Beurteilungsmöglichkeiten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernlageberichts ist auf alle Faktoren einzugehen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Fi-**

nanz- oder Vermögenslage haben können oder bewirken, dass von der berichteten Lage möglicherweise nicht auf die zukünftige Lage des Konzerns geschlossen werden kann. Die erwarteten Auswirkungen eines solchen Einflusses sind zu quantifizieren, soweit dies sinnvoll und ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist.

52.

**Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage schließt mit einer Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage des Konzerns zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernlageberichts ab.**

Ertragslage

53.

**Die Ergebnisentwicklung des Konzerns ist darzustellen und anhand der Ergebnisstruktur und ihrer wesentlichen Quellen zu erläutern. Die Gründe für wesentliche Veränderungen sind für das abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben. Dabei sind insbesondere die zugrunde liegenden Trends herauszuarbeiten und alle ungewöhnlichen oder nicht wiederkehrenden Ereignisse sowie alle wesentlichen ökonomischen Veränderungen, die nachhaltig die Ertragslage beeinflussen, darzustellen. Ungewöhnliche oder nicht wiederkehrende Ereignisse sind zu quantifizieren.**

54.

**Die analytische Beschreibung der Veränderungen hat alle Informationen zu vermitteln, die für das Verständnis der ergebniswirksamen Einflussfaktoren erforderlich sind.**

55.

**Gegenläufige Trends sind durch Aufschlüsselung aggregierter Größen darzustellen, sofern diese Trends einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis hatten. Bei der Beschreibung der Veränderung in einzelnen Posten sind auch bei segmentierten Informationen unterschiedliche Trends bei einzelnen Geschäftszweigen oder regionalen Märkten unsaldiert anzugeben.**

56.

Falls die Veränderung eines Postens auf mehrere wesentliche Faktoren zurückzuführen ist, sind diese vollständig und in der Reihenfolge ihrer Bedeutung darzustellen. Beispielsweise kommen folgende Faktoren in Betracht:

- Rohstoffmangel, Mangel an Fachkräften, unsichere Zulieferungsbedingungen,
- Entwicklung von Patenten, Lizenzen oder Franchiseverträgen,
- starke Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern oder Kunden,
- Produkthaftung,
- Umweltschutzaufwendungen und mögliche Umweltschutzhaftung,
- Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, z. B. Einschränkung der Absatz- oder Beschaffungsmöglichkeiten,
- Wechselkursschwankungen oder unterschiedliche Inflationsraten bei Aufwendungen und Erträgen oder auf verschiedenen Märkten.

57.

**Die Entwicklung des Umsatzes und der Auftragslage des Konzerns sind so darzustellen, dass die wesentlichen Einflussfaktoren erkennbar werden.**

58.

In Konzernen mit langfristiger Auftragsfertigung sind Angaben über den Auftragsbestand, die Auftragseingänge und die Auftragsreichweite erforderlich.

59.

**Gesondert darzustellen sind Preis- und Mengeneinflüsse sowie der Einfluss des Sortimentmix, insbesondere bei neuen Produkten oder Dienstleistungen, auf wesentliche Veränderungen des**

**Umsatzes und des Ergebnisses gegenüber den Vergleichsperioden. Ebenso sind absehbare Veränderungen dieser Größen anzugeben.**

60.

Wenn dies die Geschäftstätigkeit des Konzerns erfordert, sind die Angaben zur Umsatzentwicklung und Auftragslage durch gleichwertige Angaben zu ersetzen.

61.

**Wesentliche Veränderungen in der Struktur der einzelnen Aufwendungen und Erträge sind zu erläutern.**

62.

Hierzu können folgende Angaben erforderlich sein:

- Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung wie Kapazitätsauslastung, Rationalisierungsmaßnahmen, Qualitätssicherung,
- Personalkosten und deren erwartete Entwicklung,
- Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten,
- Preise und Konditionen der wichtigsten Absatz- und Beschaffungsmärkte, Abhängigkeit von Kunden und Zulieferern, Beschaffungs- und Vorratspolitik,
- Rohstoff- und Energiekosten und deren erwartete Entwicklung,
- Ursachen von Änderungen des Zins- oder Beteiligungsergebnisses,
- steuerliche Situation des Konzerns und seiner Gesellschaften, Entwicklung der Steuerquoten.

63.

**Anzugeben und in ihrer Auswirkung zu erläutern sind wesentliche Inflations- und Wechselkurseinflüsse auf die Entwicklung von Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.**

Finanzlage

64.

**Die Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements sind darzustellen.**

65.

**Die Kapitalstruktur des Konzerns ist anhand der internen und externen Finanzierungsquellen, die dem Konzern zur Verfügung stehen, darzustellen und zu erläutern. Dazu gehören insbesondere Angaben zur Art, Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur sowie anderen wesentlichen Konditionen der Verbindlichkeiten und der zugesagten, nicht ausgenutzten Kreditlinien.**

66.

Dabei ist insbesondere auf Beschränkungen einzugehen, welche die Verfügbarkeit von Finanzmitteln beeinträchtigen können. Rückstellungen sind zu erläutern, sofern sie von wesentlicher Bedeutung für die Kapitalstruktur oder -ausstattung des Konzerns sind.

67.

Die Kapitalstruktur ist anhand von Relationen, die aus dem Konzernabschluss abgeleitet sind, aus Sicht der Unternehmensleitung zu erläutern.

68.

Auf wesentliche Finanzierungsmaßnahmen des abgelaufenen Geschäftsjahrs, z. B. die Emission von Aktien, Genussscheinen oder Anleihen und die Änderung von Kreditlinien, sowie auf wesentliche Finanzierungsvorhaben ist einzugehen.

69.

Wesentliche Auswirkungen des Zinsniveaus sowie mögliche Einflüsse einer Änderung der Kreditkonditionen sind zu erläutern.

70.

**Außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente, insbesondere deren Zweck und wirtschaftliche Substanz, sind darzustellen. Ihre möglichen künftigen Auswirkungen sind zu erläutern, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns haben können.**

71.

Wesentliche Kategorien außerbilanzieller Finanzierungsinstrumente, z. B. Forderungsverkäufe im Rahmen von Asset-Backed-Securities-Transaktionen, Sale-and-Lease-Back-Transaktionen, Haftungsverhältnisse gegenüber nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Zweckgesellschaften, sind anzugeben und nach der Fristigkeit aufzugliedern.

72.

**Im Rahmen einer Investitionsanalyse sind Fortführung und Abschluss von bedeutenden Investitionsvorhaben sowie wesentliche Einflüsse auf bereits begonnene Investitionsvorhaben darzustellen. Umfang und Hauptzweck der im Geschäftsjahr getätigten Investitionen sind anzugeben. Dies gilt sowohl für Investitionen in Sachanlagen und immaterielles Vermögen als auch für Beteiligungen und andere Finanzinvestitionen.**

73.

Der Umfang der am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen ist unter Angabe der Mittelherkunft darzustellen. Diese Verpflichtungen müssen nicht rechtlich zwingend sein, sondern können auch auf wirtschaftlichen Gründen beruhen, etwa der Aufrechterhaltung eines bestehenden Wachstumstrends oder der Einführung angekündigter neuer Produkte.

74.

**Die Entwicklung der Liquidität des Konzerns im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Liquidität am Ende der Berichtsperiode sind zu erläutern. Die Liquiditätsanalyse ist anhand der Kapitalflussrechnung vorzunehmen.**

75.

**Die Zuflüsse und Abflüsse liquider Zahlungsmittel des abgelaufenen Geschäftsjahrs sowie besondere Einflussfaktoren im abgelaufenen Geschäftsjahr sind zu erläutern.**

76.

Die Ursachen wesentlicher Veränderungen der Mittelherkunft und –verwendung sind zu erläutern.

77.

Die wesentlichen externen und internen Liquiditätsquellen sind zu erläutern. Dabei sind Beschränkungen des Transfers innerhalb des Konzerns anzugeben, sofern diese eine erhebliche Bedeutung für die Liquidität des Konzerns haben oder absehbar haben können. Diese können z. B. in Kapitalverkehrsbeschränkungen oder Beschränkungen aufgrund abgeschlossener Kreditvereinbarungen bestehen.

78.

**Die Fähigkeit des Konzerns, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, ist in den Mittelpunkt zu stellen. Eingetretene oder aufgrund der bekannten Geschäftsentwicklung absehbare Liquiditätsgpässe sind berichtspflichtig. Maßnahmen zu deren Behebung sind darzustellen.**

79.

Auf Bestimmungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen ist hinzuweisen, sofern sie umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen auslösen können, die für die Liquidität von erheblicher Bedeutung sind.

*Vermögenslage***80.**

**Zur Darstellung der Vermögenslage des Konzerns sind Höhe und Zusammensetzung des Vermögens sowie wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr anzugeben und zu erläutern.**

81.

Haben im abgelaufenen Geschäftsjahr wesentliche Erhöhungen oder Minderungen des Vermögens stattgefunden, so ist deren Auswirkung auf die Vermögenslage zu beschreiben. Inflations- und Wechselkurseinflüsse sind anzugeben und in ihrer Auswirkung zu erläutern, wenn sie wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Vermögenshöhe genommen haben.

**82.**

**Außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente sowie deren wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr mit Bedeutung für die Vermögenslage sind zu erläutern. Die möglichen künftigen Auswirkungen der bestehenden vertraglichen Strukturen sind zu erläutern, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns haben können.**

83.

Angaben z. B. zu geleasteten, gepachteten oder gemieteten Vermögenswerten und selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten sind notwendig, sofern diese Vermögenswerte wesentlich für die wirtschaftliche Lage des Konzerns sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich bei dem nicht bilanzierten Vermögen im abgelaufenen Geschäftsjahr wesentliche Änderungen, z. B. durch Leasing, ergeben haben.

*Nachtragsbericht***84.**

**Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, sind anzugeben und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu erläutern. Auf ihren Eintritt nach Schluss des Geschäftsjahrs ist gesondert hinzuweisen. Sind keine solchen Vorgänge eingetreten, ist dies anzugeben.**

85.

Ein Vorgang hat dann besondere Bedeutung, wenn er, hätte er sich bereits vor Ablauf des Geschäftsjahrs vollzogen, eine andere Darstellung der Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage des Konzerns erfordert hätte. Die Berichterstattungspflicht umfasst auch nicht abgeschlossene Entwicklungen und Einflüsse, die eine abweichende Darstellung der wirtschaftlichen Lage nach sich ziehen können.

*Risikobericht***86.**

**Die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung und die Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten ist allgemein in DRS 5 und zusätzlich für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in DRS 5-10 und für Versicherungsunternehmen in DRS 5-20 geregelt.**

*Prognosebericht***87.**

Die strategische Ausrichtung des Konzerns ist für die beiden nächsten Geschäftsjahre darzustellen. Dazu gehören insbesondere Aussagen über Änderungen der Geschäftspolitik, die Erschließung neuer Absatzmärkte, die Verwendung neuer Verfahren, z. B. in der Beschaffung, Produktion oder beim Absatz, und das Angebot neuer Produkte oder Dienstleistungen. Die daraus voraussichtlich resultierenden Investitionsvolumina sind zu quantifizieren; die erwarteten finanz- und erfolgswirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erläutern.

**88.**

Die Unternehmensleitung hat ihre Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns zu erläutern und diese zu einer Gesamtaussage zu verdichten. Dabei sind positive oder negative Entwicklungstrends sowie deren wesentliche Einflussfaktoren anzugeben.

**89.**

Der Konzernlagebericht muss den Prognosecharakter der Darstellung sowie die wesentlichen Annahmen und Unsicherheiten bei der Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung erkennen lassen.

**90.**

Als Prognosezeitraum sind mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Konzernabschlussstichtag, zugrunde zu legen. Bei Unternehmen mit längeren Marktzyklen oder bei komplexen Großprojekten empfiehlt sich ein längerer Betrachtungszeitraum. Der Zeitraum, auf den sich die dargestellten Erwartungen und Ziele beziehen, ist anzugeben.

**91.**

Die erwartete Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, z. B. der Konjunktur, soweit sie für die Entwicklung des Konzerns von Bedeutung sind, und die erwarteten Branchenaussichten sind darzustellen.

**92.**

Die Erwartungen der Unternehmensleitung zur weiteren Entwicklung der Ertragslage und der Finanzlage sind darzustellen und mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben. Dabei sind die Auswirkungen der wesentlichen Einflussfaktoren zu erläutern.

**93.**

Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung, ist auf die voraussichtliche Entwicklung der Segmente gesondert einzugehen.

**94.**

Aus Gründen der Klarheit hat die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung geschlossen und von der Risikoberichterstattung getrennt zu erfolgen.

*Inkrafttreten***95.**

Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2004 endende Geschäftsjahr.

## **Anlage: Empfehlungen für die Lageberichterstattung**

Diese Anlage ist Teil des Standards.

*Zu den Grundsätzen, Gliederung (Tz. 22)*

96.

Dem Konzernlagebericht sollte eine Gliederung vorangestellt werden. Er sollte mindestens in folgende Berichtsteile untergliedert werden:

1. Geschäft und Strategie
2. Ertragslage
3. Finanzlage
4. Vermögenslage
5. Nachtragsbericht
6. Risikobericht
7. Prognosebericht

Der Aufbau dieses Standards folgt der empfohlenen Gliederung für den Konzernlagebericht.

*Zu Geschäft und Strategie, Darstellung der Unternehmenssteuerung (Tz. 41-42)*

97.

Die Quantifizierung der im Konzern für die Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen wird empfohlen. Anhand dieser Kennzahlen sollen Informationen über den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage des Konzerns sowie über die quantitativen Zielgrößen im Konzern vermittelt werden. Werden diese Kennzahlen quantifiziert, sind die Tz. 98-101 zu beachten.

98.

Die Kennzahlen sind als Maßgröße darzustellen und zu erläutern. Die quantitativen Zielgrößen für das nächste Geschäftsjahr sind anzugeben, beispielsweise „eine Steigerung um 5 %“ oder „Erhöhung um 100 Millionen €“.

99.

Werden Kennzahlen, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz oder Kapitalflussrechnung ableiten, als interne Steuerungsgrößen im Konzern verwendet, sind die Komponenten dieser Kennzahlen zu erläutern und in Form einer Überleitungsrechnung aus den Angaben des Konzernabschlusses abzuleiten.

100.

Bei unternehmenswertorientierten Steuerungsgrößen ist insbesondere die Höhe der Kapitalkostensätze, d. h. die Renditeanforderungen der Eigen- und Fremdkapitalgeber und ihre Gewichtung, anzugeben und ihre Ermittlung darzustellen.

101.

Ein Wechsel der zur Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen ist anzugeben. Die Vorjahreswerte sind entsprechend der erstmals angewendeten Kennzahl neu zu berechnen. Der Wechsel ist anhand einer Überleitungsrechnung zu erläutern.

102.

Es wird empfohlen, die Angaben zur Unternehmenssteuerung auch segmentbezogen bereitzustellen. Entspricht die interne Berichterstattung und Steuerung nicht der Segmentabgrenzung, die der Seg-

mentberichterstattung im Konzernabschluss zugrunde gelegt wurde, ist dies anzugeben und zu begründen. Der Zusammenhang mit den im Konzernabschluss veröffentlichten Angaben ist durch eine Überleitungsrechnung darzustellen.

*Zu Geschäft und Strategie, Forschung und Entwicklung (Tz. 43 ff.)*

103.

Konzernen, deren Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst, wird eine segmentbezogene Berichterstattung über Forschung und Entwicklung empfohlen.

104.

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sollten für mehrere Geschäftsjahre dargestellt und erläutert sowie die jeweiligen Aufwendungen angegeben werden.

105.

Der Zeitvergleich soll die Entwicklungstendenzen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten aufzeigen. Dabei sollen die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte und Ergebnisse dargestellt werden, z. B. die Anzahl und die Art von neu angemeldeten Patenten und ähnlichen Schutzrechten sowie von neuen Produkten und Verfahren. Weitere Angaben zum Portfolio von Patenten und ähnlichen Schutzrechten, zur Anzahl der im Forschungs- und Entwicklungsbereich tätigen Mitarbeiter, zu den von Dritten erhaltenen Forschungsförderungen, zu wesentlichen Forschungsergebnissen, zu Lizenzeinnahmen, zu Kooperationen in Forschung und Entwicklung sind empfehlenswert.

106.

Die Angabe von Kennzahlen wird empfohlen. Diese Angaben können sich z. B. auf die Forschungsquote (Forschungsaufwendungen zum Umsatz), die Forschungs- und Entwicklungsintensität (Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung zu den Gesamtaufwendungen oder dem Umsatz) sowie die Neuproduktquote (z. B. Umsatz der in den letzten drei Jahren eingeführten Produkte zum Gesamtumsatz) beziehen.

*Zur Ertragslage (Tz. 53 ff.)*

107.

Allen Konzernen wird die Aufstellung und Analyse einer Segmentberichterstattung empfohlen. Die Darstellung der Ertragslage sollte segmentbezogene Informationen umfassen.

*Zur Ertragslage, analytische Beschreibung der Veränderungen (Tz. 54)*

108.

Hat eine Maßnahme z. B. zu einer wesentlichen Veränderung von Posten der Gewinn- und Verlustrechnung geführt, sind Vergleichszahlen für das Berichtsjahr ohne Berücksichtigung der Maßnahme empfehlenswert, um die Entwicklung des Kerngeschäfts transparent und eine Unterscheidung zwischen Einmaleffekten und dauerhaften Entwicklungen möglich zu machen.

109.

Ebenso wird bei wesentlichen Akquisitionen empfohlen, Vergleichszahlen des Vorjahrs offen zu legen, die so berechnet sind, als ob das Unternehmen die Akquisition bereits im Vorjahr durchgeführt hätte (Pro-forma-Angaben). Dabei ist anzugeben, welche Synergieeffekte von der Akquisition erwartet werden. Die Prämissen der Pro-forma-Angaben sind anzugeben.

*Zur Ertragslage, Veränderungen des Umsatzes oder Ergebnisses (Tz. 59)*

110.

Die Rohertragsmarge und andere Erfolgsgrößen sollten erläutert werden, insbesondere wenn sich die Auswirkungen struktureller Änderungen damit verdeutlichen lassen.

*Zur Finanzlage, Finanzmanagement (Tz. 64)*

111.

Die Beschreibung der Umsetzung der Ziele des Finanzmanagements und deren Auswirkung im abgelaufenen Geschäftsjahr wird empfohlen. Dabei sollte dargestellt werden:

- in welchen Währungen wesentliche Verbindlichkeiten bestehen,
- Nutzung derivativer Finanzinstrumente für Hedging und andere Zwecke (getrennte Angabe),
- Anteil der Absicherung von Nettopositionen in Fremdwährungen durch Fremdwährungsverbindlichkeiten und andere Hedging-Instrumente.

*Zur Finanzlage, Kapitalstruktur und Kapitalausstattung (Tz. 65 ff.)*

112.

Angaben zur Einstufung der Kreditwürdigkeit durch Rating-Agenturen werden empfohlen. Es sollte angegeben werden, ob die Unternehmensleitung mit einer Änderung der Rating-Einstufung oder der Kreditkonditionen rechnet. Der gewichtete Fremdkapitalkostensatz für das abgelaufene Geschäftsjahr sollte erläutert werden.

*Zur Finanzlage, Liquiditätsanalyse (Tz. 74 ff.)*

113.

Für die der Kapitalflussrechnung folgende Analyse wird empfohlen, die Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit getrennt zu analysieren.

*Zur Vermögenslage, Vermögenshöhe und Vermögensstruktur (Tz. 80 ff.)*

114.

Ergänzende Angaben zur Investitions- und Abschreibungspolitik sind empfehlenswert. Ergänzende Angaben werden auch empfohlen, wenn die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanzierten Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

115.

Die Angabe und Erläuterung der Aufwendungen im abgelaufenen Geschäftsjahr für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht aktiviert wurden, wird empfohlen.

116.

Nicht aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände sind beispielsweise selbst erstellte Computersoftware, Urheberrechte, Patente und sonstige gewerbliche Schutzrechte.

117.

Ergänzend sind Angaben zum nicht betriebsnotwendigen Vermögen und zu betriebsindividuell begründeten Abweichungen von branchenüblichen Werten empfehlenswert.

118.

Die Vermögensstruktur sollte anhand von Kennzahlen dargestellt und unter Einbeziehung von zeitraum- oder branchenbezogenen Vergleichsmaßstäben erläutert werden.

*Zur Vermögenslage, Immaterielle Werte des Konzerns (Tz. 80 ff.)*

119.

Es wird eine Berichterstattung über die immateriellen Werte des Konzerns empfohlen. Diese Berichterstattung schließt eine Erläuterung der Angaben im Hinblick auf die strategische Ausrichtung des Konzerns ein.

120.

Die Berichterstattung kann dem Adressaten einen Einblick in die immateriellen Werte des Konzerns, unabhängig von deren Bilanzierungsfähigkeit, vermitteln. Bei der Berichterstattung über die immateriellen Werte des Konzerns kann z. B. zwischen den Kategorien Humankapital, Kundenbeziehungen, Lieferantenbeziehungen, Investor- und Kapitalmarktbeziehungen, Organisations- und Verfahrensvorteile und Standortfaktoren unterschieden werden.

121.

Die zuvor genannten Kategorien immaterieller Werte können im Einzelfall erhebliche Quantifizierungsprobleme verursachen. Soweit möglich wird jedoch empfohlen, diese Informationen auch quantifiziert, ggf. in Form von Indikatoren, anzugeben.

122.

Insbesondere sollten Änderungen des Humankapitals, der Kundenbeziehungen sowie der Organisations- und Verfahrensvorteile erläutert werden, wenn sie wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage haben können.

123.

Es wird empfohlen, beim Humankapital Angaben zu Fluktuation, Mitarbeiterqualifikation, Weiterbildungsaufwendungen pro Mitarbeiter, Entlohnungssystemen und Vergütungsregelungen sowie wesentlichen Änderungen der tariflichen und betrieblichen Vereinbarungen zu machen. Die Kundenbeziehungen können z. B. anhand der Kundenzufriedenheit, der Kundenbindungsdauer, der Anteilsquoten wesentlicher Produkte im Markt oder der Wertschöpfung pro Kunde beschrieben werden. Organisations- und Verfahrensvorteile können z. B. anhand der Durchlaufzeit der Auftragsabwicklung und Angaben zur Produktqualität, wie Rückweisquoten pro Produkt und Gewährleistungsaufwendungen, beschrieben werden.

*Zum Prognosebericht (Tz. 87 ff.)*

124.

Die Quantifizierung der erwarteten Entwicklungen der wesentlichen Einflussfaktoren der Ertrags- und Finanzlage für das auf den Konzernabschlussstichtag folgende Geschäftsjahr wird empfohlen. Werden Prognosen für einen längeren Zeitraum angegeben, sollten sie aufgrund der abnehmenden Prognosesicherheit mit zunehmendem Zeithorizont für die jeweiligen kommenden Geschäftsjahre getrennt angegeben werden.

125.

Für die zukünftige Ertragslage sollten die erwartete Entwicklung von Umsatz, Aufwendungen und Ergebnis angegeben und erläutert werden. Es wird empfohlen, eine Überleitung vom operativen Ergebnis zum Konzernergebnis unter expliziter Berücksichtigung von Zinsaufwendungen, der voraussichtlichen Entwicklung des Fremdkapitalkostensatzes und der Steuerquote anzugeben.

126.

Für die zukünftige Finanzlage sollte der geplante Umfang der Investitionen erläutert werden. Es sollte darauf eingegangen werden, in welchem Umfang der erwartete Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zur Deckung der Investitionen beiträgt. Weitere, im Prognosezeitraum erwartete wesentliche Finanzmittelabflüsse und deren Refinanzierung sollten erläutert werden.

127.

Ist aufgrund besonderer Umstände eine quantitative Prognose mit zu großer Unsicherheit behaftet, wird empfohlen, dies anzugeben und zu begründen.

**Anhang : Änderung von DRS 12**

A1. Die Textziffern 32 bis 34 werden aufgehoben.